

TOP 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 729/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des von Bayern vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, unseriöse Kaffeefahrten mit einer deutlichen Erweiterung des rechtlichen Instrumentariums zu bekämpfen.

Die gewerberechtliche Anzeigepflicht soll deshalb auch auf grenzüberschreitende Kaffeefahrten ausgedehnt werden und auch die Beförderung der Teilnehmer zum Veranstaltungsort erfassen.

Zudem sollen neue Vertriebsverbote für solche Produkte aufgestellt werden, die sich nicht für den Vertrieb im Wanderlager eignen.

Weiterhin möchte Bayern die Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen das Vertriebsverbot und gegen die Anzeigepflicht zur Abschreckung deutlich anheben.

Zur Begründung führt das antragstellende Land aus, dass unseriöse Kaffeefahrten, von denen insbesondere ältere Menschen betroffen seien, trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einer breiten Aufklärung der Verbraucher weiterhin einen verbraucherpolitischen Missstand darstellten. Schätzungen zufolge nähmen pro Jahr mehrere Millionen Deutsche an Verkaufsveranstaltungen teil, die gewerberechtlich als so genannte "Wanderlager" einzustufen seien. Die Verletzlichkeit der Teilnehmer werde mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden zu ihrem finanziellen Nachteil ausgenutzt. Ein besonders gutes Geschäft werde mit Produkten gemacht, die auf das gesteigerte Interesse an ausgewogener Ernährung und Gesundheit der Teilnehmer abzielten. Zunehmend würden auch Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen mit erheblichen Schäden für die Verbraucher vertrieben. Außerdem werde eine Tendenz beobachtet, den Ort der Verkaufsveranstaltung ins Ausland zu verlagern und damit die gewerberechtliche Anzeigepflicht zu umgehen.

In der Praxis hätten sich auf verschiedenen Ebenen Defizite gezeigt, diesem verbraucherschädlichen Verhalten wirksam zu begegnen.

II. Zum Gang der Beratungen

Bei der Vorlage handelt es sich um einen Gesetzentwurf, den der Bundesrat bereits in der 18. Wahlperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht hatte. Er ist der Diskontinuität unterfallen. Erneute Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Bayern hat beantragt, in der Sitzung am 15. Dezember 2017 sofort in der Sache und damit über eine erneute Einbringung des unveränderten Gesetzentwurfs (BR-Drucksache 300/15 (B)) vom 25. September 2015 beim Deutschen Bundestag zu entscheiden.